

Sitzung vom 3. Januar 1996

72. Postulat (Sicherstellung einer umfassenden Inventarisierung von kommunalen Naturschutzobjekten)

Die Kantonsräte Daniel Schloeth, Zürich, und Willy Germann, Winterthur, haben am 25. September 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, dafür zu sorgen, dass in allen Gemeinden die kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte gemäss § 203 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) so rasch wie möglich inventarisiert werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Daniel Schloeth, Zürich, und Willy Germann, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

In Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 310/1994 betreffend Erarbeitung und Festsetzung der kommunalen Inventare für Natur- und Landschaftsschutzobjekte wurde 1994 festgehalten, dass von 29 Gemeinden keine Angaben bezüglich kommunaler Inventare oder Schutzverordnungen bei der Baudirektion vorliegen. Nach Rückfrage bei diesen 29 Gemeinden ergibt sich im November 1995 gesamthaft folgende Übersicht: 109 Gemeinden haben ein kommunales Naturschutzinventar festgesetzt oder eine kommunale Naturschutzverordnung erlassen, 62 Gemeinden sind ihrer Verpflichtung zum Erlass eines Inventars bis heute noch nicht nachgekommen. Bei 15 dieser 62 Gemeinden ist konkret bekannt, dass ein Inventar oder eine Schutzverordnung in Bearbeitung ist oder bereits Entwürfe vorliegen. Im Rahmen des Europäischen Naturschutzjahres 1995 (ENSJ'95) hat die Baudirektion die Information der Gemeinden im Bereich Naturschutz verstärkt. Die Fachstelle Naturschutz vermittelte den Gemeinden mit einem besonderen ENSJ'95-Bulletin viele Anregungen.

Die heute geltenden kantonalen Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Planungs- und Baugesetz und die Natur- und Heimatschutzverordnung, regeln den Bereich des kommunalen Natur- und Landschaftsschutzes detailliert. Zwar sind die Gemeinden, wie bereits in der Antwort auf die obenerwähnte Anfrage ausgeführt, rechtlich nicht verpflichtet, Inventare oder Verordnungen der Baudirektion zuzustellen. In der Mehrzahl der Fälle orientieren die Gemeinden aber das Amt für Raumplanung zumindest durch Zustellung des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses. Eine neue Verordnung oder die Änderung der bestehenden Natur- und Heimatschutzverordnung drängt sich deshalb nicht auf.

Eine Ersatzvornahme bei den säumigen Gemeinden wäre zwar grundsätzlich möglich; sie ist jedoch in der Regel nicht zweckmässig und vom Aufwand her nicht durchführbar. Vielmehr ist mit den Gemeinden das Gespräch zu suchen. In erster Linie wird dies in Zusammenhang mit dem Naturschutz-Gesamtkonzept erfolgen. Dasselbe hat der Regierungsrat im Dezember 1995 festgesetzt und damit die Naturschutz-Anstrengungen des Kantons auf eine zukunftsorientierte, breit abgestützte Basis gestellt. Den Gemeinden dient das Konzept als Leitlinie für ihre Naturschutzpolitik. In diesem Zusammenhang und als Folgeprogramm zum Europäischen Naturschutzjahr beabsichtigt die Baudirektion, in bezug auf die Inventarisierung säumige Gemeinden direkt aufzufordern, das Vorhandensein von Naturschutzobjekten zu prüfen und gegebenenfalls kommunale Naturschutzinventare festzusetzen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi